

Central-Blatt  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1891.

N<sup>o</sup> 16.

<p><b>Inhalt:</b> 1. <b>Handels- und Gewerbe-Weisen:</b> Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke. . . . . Seite 71</p> <p>2. <b>Kolonial-Weisen:</b> Ermächtigung zur Veranschauung von Einwohnern im Schutzgebiet der Marshall-Inseln . . . 71</p> <p>3. <b>Finanz-Weisen:</b> Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsloosen. . . . . 72</p>	<p>4. <b>Soll- und Steuer-Weisen:</b> Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsteuergeldern, bezüglich der Abkempfung argentinischer Werkspapiere; — Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks, sowie Formular für die Ueberlichten der Einnahme an Tabaksteuer . . . . . 74</p> <p>5. <b>Polizei-Weisen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 78</p>
---	---

## I. Handels- und Gewerbe-Weisen.

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird dahin abgeändert, daß der Weinbaubezirk Erturt (Nr. 7) den Stadtkreis Erturt und die Landkreise Erturt, Langensalza, Weißensee und Edartsberga umfaßt.

Berlin, den 11. April 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

## 2. Kolonial-Weisen.

Dem Kommissariats-Sekretär Brandeis in Jalta ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1888 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung erteilt worden, im Schutzgebiet der Marshall-Inseln bürgerlich gültige Ehegeschickungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.